## Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz)

Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 1. März 2012

I.

Das Gesetz über den Kantonsrat vom 21. April 2005<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

## Art. 23 Abs. 2, 3 und 4

- <sup>2</sup>Sie fördern die Zusammenarbeit und gegenseitige Information zwischen Ratsleitung, Kommissionen, Fraktionen und Regierungsrat.
- <sup>3</sup> Eine Stellvertretung der Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines ausserordentlichen Verhinderungsgrundes möglich, wenn die Fraktion sonst nicht in der Ratsleitung vertreten wäre.

1 GDB 132.1